

## Satzung

### über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der städtischen Feuerwehr nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES))

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kandern am 27.08.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kandern erhalten für Einsätze auf Antrag ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt diese Regelung nicht. Wird kein Verdienstaussfall geltend gemacht, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,--€ je Einsatz gewährt.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
3. Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Freischaffende erhalten als Verdienstaussfall eine pauschale Entschädigung von max. 33,-- € je Stunde.
4. Die Verpflegungskosten bei Einsätzen über 3 Stunden wird in Höhe der tatsächlichen Kosten übernommen. Kosten für Getränke werden in der tatsächlichen Höhe übernommen soweit dies vom jeweiligen Einsatzleiter angeordnet wurde.
5. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

#### § 2

##### Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

1. Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag Verdienstaussfall gewährt. Selbstständige und freiberufliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (§ 1 Abs. 3 FwES) erhalten eine Tagespauschale von 180,-- €. Unselbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kandern erhalten eine Tagespauschale von 120,-- €, wenn sie auf den Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 FwES verzichten.
2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kandern neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

### § 3

#### Zusätzliche Entschädigung

- Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Freiwilligen Feuerwehr Kandern tätigen Angehörigen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung im Jahr.

Feuerwehrkommandant incl. seiner Stellvertreter	3.600,00 €
Feuerwehrabteilungskommandanten incl. ihrer Stellvertreter:	
Abteilung Kandern	1.300,00 €
Abteilungen Wollbach	588,00 €
Abteilungen Feuerbach, Tannenkirch, Holzen, Riedlingen und Sitzenkirch jeweils	432,00 €
Jugendgruppenleiter Kandern und Wollbach, incl. Ausbilderteam	1.000,00 €
Funkgerätewart	400,00 €
Ausbildungsleiter	300,00 €
Jugendwart	150,00 €
Leiter der Ersthelfergruppe	150,00 €

- Die Verteilung der Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten/ Abteilungskommandanten und seiner Stellvertreter sowie der Jugendgruppenleiter legt der Feuerwehrausschuss nach genauer Aufgabenverteilung fest.
- Die Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten an der Hauptversammlung einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 10,00 €.
- Bei folgenden Dienstjubiläen in der Einsatzabteilung wird folgende Entschädigung gewährt: 25,00 € bei 15 Jahren, 50,00 € bei 25 Jahren, 100,00 € bei 40 Jahren, 200,00 € bei 50 Jahren.

### § 4

#### Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt und dafür die pauschalen Sätze gewährt werden.

### § 5

#### Antrag


(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.04.2015 außer Kraft.

Kandern, den 28.08.2018

  
Dr. Renkert  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.